

C.

Die verderbte Sittenlehre der Talmudjuden.

1.

Vom Nächsten.

Die Israeliten, sagt der Talmud ¹⁾, sind Gott angenehmer als die Engel. Wer einem Israeliten einen Backenstreich gibt, thut soviel, als ob er der göttlichen Majestät einen Backenstreich gäbe, sagt der Talmud ²⁾ abermals, und die übrigen Rabbiner wiederholen es, wie oben gezeigt, mit den Worten, daß ein Jude von Gottes Substanz ist, wie ein Sohn von dem Wesen seines Vaters. Darum ist ein Goi, der einen Juden schlägt, nach dem Talmud des Todes schuldig ³⁾. Wenn die Juden nicht wären, so gäbe es, wie der Talmud sagt, keinen Segen auf Erden ⁴⁾, auch nicht Sonnenschein und Regen ⁵⁾, weshalb die Völker der Welt nicht bestehen könnten, wenn die Juden nicht wären ⁶⁾. „Es

¹⁾ Tr. Chollin. f. 91. 2. — ²⁾ Tr. Sanh. f. 58. 2. —

³⁾ *ibid.* — ⁴⁾ Tr. Jebam. f. 63. 1. — ⁵⁾ Bechai z. Pent. p. 34. f. 153. 3. — ⁶⁾ Zeror. h. f. 107. 2.

ist ja ein Unterschied zwischen allen Dingen.“ Gewächse und Thiere können ohne den pflegenden Menschen nicht sein, „und wie die Menschen über den Thieren stehen, so die Juden über allen Völkern der Welt“¹⁾. Ja, sagt der Talmud²⁾, Viehsame ist der Same eines Fremden, der kein Jude ist. Fremde (Nochrim) und Nichtjuden sind nach Rabbi Kroner dasselbe³⁾. Ein Fremder, sagt auch der Talmud, ist, wer nicht beschnitten ist, und ein Fremder und ein Heide sind dasselbe⁴⁾. Und der Talmud lehrt abermals, daß die Gräber der Gojim Israel nicht verunreinigen, weil die Juden allein Menschen sind, die übrigen Nationen aber die Art eines Thieres haben⁵⁾. Ja Hunde sind dem Talmud die Nichtjuden, indem er zu Ex. 12, 16 von den heiligen Festen schreibt, sie seien für Israel, nicht für die Fremden, nicht für die Hunde⁶⁾. R. Mose b. Nachman wiederholt dies mit der Variante: „Für euch, nicht für die Gojim; für euch, nicht für die Hunde“ sind die Feste⁷⁾. Ebenso Raschi zu Ex. 12 in der Venediger Ausgabe, während in dem Amsterd. Pentateuch der Commentar von Raschi den Beisatz „nicht für die Hunde“ wegläßt. Wie Hunde, so sind die Nichtjuden auch Esel⁸⁾, und Abarbanel sagt: das auserwählte Volk ist des ewigen Lebens würdig, die übrigen Völker sind den Eseln gleich⁹⁾. Die Häuser der Gojim sind Häuser der Thiere¹⁰⁾; und

¹⁾ ib. f. 101. 2. — ²⁾ Tr. Jebam. f. 94. 2. Tos. — ³⁾ Vgl. R.'s Gegenschrift 1, 47. — ⁴⁾ Tr. Berach. f. 47. 2; tr. Gittin f. 70. 1 und tr. Aboda S. f. 26. 2. Tos. wechseln goi und nochri als Synonyma. — ⁵⁾ Tr. Baba m. f. 114. 2. — ⁶⁾ Tr. Megilla 7. 2. — ⁷⁾ f. 50. 4. par. Bo. — ⁸⁾ Tr. Berach. 25. 2. — ⁹⁾ Zu Hof. 4. f. 230. 4. — ¹⁰⁾ Leb. tob. f. 46. 1.

Ben Sira antwortete, als ihm Nabuchodonosor seine Tochter zum Weibe bot: Ich bin ein Menschenkind und kein Vieh ¹⁾. Der große Menachem ²⁾ sagt: Ihr Israeliten seid Menschen, die übrigen Völker aber sind keine Menschen, weil ihre Seelen vom unreinen Geiste herkommen, Israels Seelen aber von Gottes heiligem Geist. Der Jalkut ³⁾ schreibt in demselben Sinn, die Israeliten würden Menschen genannt, die Abgöttischen aber (wozu natürlich auch die Christen gehören, weil sie „einen Götzen“ verehren), kommen von dem unreinen Geist und werden Schweine genannt. Ein fremdes Weib, das keine Tochter Israels ist, lehrt auch Ubarbanel ⁴⁾, ist ein Vieh.

Nach diesen Principien müssen die Menschen, welche nicht Juden sind, vor Allem aber abgefallene Juden, wie nach dem Talmud Jesus einer war, der zur Abgötterei abfiel und viele verführte ⁵⁾: alle diese müssen darauf verzichten, daß der Jude sie als seinen Nächsten anerkenne. Gegen das Thier übt man keine Nächstenliebe. Dem hartnäckigen Sünder gebührt sogar Strafe. Der Heide, der nicht Jude wird und der Christ, der Jesu treu bleibt, sind dem Juden auf seinem Standpunkt Gottes Feinde und Feinde der Juden. Der Talmud sagt darum, das Bibelwort, Gott habe keinen Zorn (Jf. 27, 4) gelte von den Juden, und das andere Wort, Gott zürne (Nah. 1, 2) gelte von den Völkern der Welt ⁶⁾. Der Name Sinai, sagt der Talmud ⁷⁾, bedeutet, daß der Haß

¹⁾ Sira f. 8. 2. — ²⁾ L. c. f. 14. 1. par. 1. — ³⁾ Jalk. rub. f. 10. 2. — ⁴⁾ Matk. h. in p. tavo. — ⁵⁾ Aboda s. 26. 2. V. und oben B. 7. — ⁶⁾ Tr. aboda s. f. 4. 1. — ⁷⁾ Tr. schab. f. 59. 1.

auf die Völker der Welt herniedergestiegen ist. Darum sagt der Talmud ¹⁾, „von allen Völkern gilt: Du sollst ihnen keine Gunst erweisen.“ Und anderswo ²⁾: „es ist verboten, sich zu erbarmen über einen Menschen, der unverständig ist.“ So auch Rabbi Gerson ³⁾: „dem Rechtsschaffenen steht es nicht an, sich zu erbarmen über die Bösen;“ und Abarbanel ⁴⁾: „es ist nicht recht, seinen Feinden Barmherzigkeit zu erweisen.“ So ist es den Gerechten, den Freunden und Verwandten Gottes auch nach dem Talmud erlaubt, die Gottlosen zu betrügen, weil geschrieben stehe: gegen den Reinen zeigst du dich rein und gegen den Verkehrten zeigst du dich verkehrt ⁵⁾. Wie ein Mohr von allen Creaturen, sagt aber zum Ueberfluß noch Rabbi Elieser ⁶⁾, unterscheidet sich Israel von den Völkern der Welt durch seine guten Werke. Es ist darum, sagt der Talmud ⁷⁾, verboten, den Gottlosen zu grüßen; doch eine Perle ist der Ausspruch, der Mensch soll allezeit listig sein in der Furcht Gottes ⁸⁾; deshalb grüße man auch den Fremdling, der kein Jude ist, um des Friedens willen, um sich werth zu machen und keine Widerwärtigkeit zu haben ⁹⁾. Gleichnerei, sagt Bechai ¹⁰⁾, ist auf diese Weise erlaubt, daß der Mensch (d. i. Jude) sich gegen den Gottlosen (d. i. Nichtjuden) höflich stelle, ihn ehre und ihm sage, daß er ihn liebe: dies ist erlaubt, sagt Bechai, wenn der Mensch, d. i. der Jude, es nöthig hat und sich fürchtet (sonst ist

1) Tr. Jebam. f. 123. 1. pisk. Tos. 23. — 2) Tr. Sanh. f. 92. 1. — 3) Zu 1. Kön. 18. 14. — 4) Mark. ham. f. 77. 4. 5) Tr. Baba b. f. 123. 1; tr. Megilla f. 13. 2. — 6) Pirke ep. 53. — 7) Tr. Gittin f. 62. 1. — 8) Tr. Beraach. f. 17. 1. — 9) ib. und tr. Gittin f. 61. 1. — 10) Kad. hak. f. 30. 1.

es Sünde); denn der Talmud¹⁾ lehrt: es ist erlaubt, gegen den Gottlosen in dieser Welt zu heucheln. Die Völker der Welt aber, alle Nichtjuden, sind Gottlose; denn alles Gute, was sie etwa thun, alles Almosen, das sie geben, alle Barmherzigkeit, die sie üben, sagt der Talmud²⁾, gilt für sie als Sünde, weil sie es nur thun, um sich groß zu machen. Selbstverständlich, denn alle Unbeschnittenen sind nach dem Talmud Heiden, Gottlose, Bösewichter³⁾, und die Beschneidung der Türken ist nach dem Talmud nicht die rechte⁴⁾. Darum mag der Jude den Gottlosen Gutes thun, ihre Kranken besuchen oder Todten begraben, wie der Talmud lehrt, aber — nur um des Friedens willen, daß sie ihm nicht wehethun⁵⁾.

2.

Vom Eigenthum.

a. Die Weltherrschaft.

Weil Israel und die göttliche Majestät nach dem Talmud dasselbe bedeuten, so gehört den Juden die ganze Welt. Darum sagt auch der Talmud ausdrücklich: „Wenn eines Juden Ochsen eines Fremdlings Ochsen stößt, so ist der Jude frei; wenn aber eines Fremdlings Ochsen eines Juden Ochsen stößt, so muß der Fremdling ihm den ganzen Schaden er-

¹⁾ Tr. Sota f. 41. 2. — ²⁾ Tr. Baba b. f. 10. 2. — ³⁾ Tr. Nedarim f. 31. 2; pes. f. 92. 1. — ⁴⁾ Tr. Aboda s. f. 27. 1. Tos. — ⁵⁾ Tr. Gittin f. 61. 1.

setzen. Denn die Schrift sagt: Gott stand und maß die Erde und übergab Israel die Goyim; er sah die sieben Gebote der Kinder Noe's, und weil sie dieselben nicht gehalten, stand er auf und übergab ihr Gut den Israeliten¹⁾.“ Kinder Noe's sind nach Talmud und Rabbinen alle Völker der Welt im Gegensatz zu den Kindern Abrahams²⁾. Darum sagt auch Rabbi Albo mit A., daß Gott den Juden Gewalt über Gut und Blut aller Völker gab³⁾. Und es erklärt der Talmud⁴⁾: Ein Kind Noe's, das weniger als einen Heller stiehlt, muß getödtet werden; und: Einem Kinde Noe's ist das Rauben verboten, doch ob es gleich hohepriesterlich ist, wenn das Kind Noe's die sieben noachischen Gebote studirt⁵⁾, so wird das Kind Noe's doch nicht besser vor dem Stehlen gewarnt, als wenn man es umbringt⁶⁾. Dagegen einem Israeliten, sagt der Talmud⁷⁾, ist es erlaubt, einem Goy Unrecht zu thun, weil geschrieben steht: deinem Nächsten sollst du nicht Unrecht thun, wo nicht geschrieben: dem Goy sollst du nicht Unrecht thun. Die Verraubung eines Goy, sagt der Talmud abermals, ist erlaubt⁸⁾. Und: „du sollst den Tagelöhner von deinen Brüdern nicht drücken; die Andern sind ausgenommen⁹⁾.“ Rabbi Alshi, sagt der Talmud, sah eine Rebe mit Trauben und sagte seinem Diener: wenn sie einem Goy gehört, so bringe sie mir; gehört sie einem Juden, so

1) Tr. Baba k. f. 37. 2. f. — 2) Tr. Megilla f. 13. 2; Schek. f. 7. 1; Sota f. 36. 2; Kad. hak. f. 56. 4; Bechai zu Gen. 46. 27 f. 56. 1. — 3) Seph. Jk. 3, cp. 25; it Jalk. Schim. zu Sab. f. 83. 3 n. 563. — 4) Tr. Jebam. f. 47. 2. — 5) Sanh. f. 59. 1; Aboda s. f. 3. 1. Tos. — 6) Tr. Aboda s. f. 71. 2. Tos. — 7) Tr. Sanh. f. 57. 1. Tos. — 8) Baba m. f. 111. 2. — 9) ib.

bringe sie nicht ¹⁾). Das Gebot „du sollst nicht stehlen“ bedeutet nach dem „Adler“ Maimonides, daß man keinen Menschen, nämlich keinen Juden, stehlen solle ²⁾); und anderswo ³⁾ fügt er bei, daß man einen Nichtjuden stehlen dürfe. Ganz recht nach dem Grundsatz, daß den Juden die ganze Welt gehört: da ist das Stehlen kein Stehlen mehr; und wenn darum ein Talmudrabbiner auch sagt, stehlen sei Sünde, so muß er doch immer denken: ein Jude kann nicht stehlen, er nimmt bloß, was sein ist — natürlich, soweit es ihm möglich ist, soweit seine Gewalt reicht. Ein Rabbiner kann selbst sagen: einen Goi und einen Juden bestehlen, ist gleich unerlaubt; aber er muß denken: wenn vom Bestehlen eines Goi jemals Rede sein könnte. Pfefferkorn geht also nicht mit Unwahrheit um, wenn er schreibt: „Das Besizthum der Christen gilt nach dem Talmud als verlassenes Gut, als der Sand am Meer; der erste Besiztergreifer ist der wahre Eigenthümer ⁴⁾.“

b. Der Betrug.

Der Talmud sagt: „Einen Goi darfst du betrügen und Bücher von ihm nehmen; wenn du aber deinem Nächsten etwas verkaufest, oder von ihm kaufest, so sollst du deinen Bruder nicht betrügen ⁵⁾“. „Wenn ein Jude mit einem Nichtjuden einen Prozeß hat,“ sagt der Talmud, „so läßt du deinen Bruder gewinnen und sagst dem Fremdling: so will es unser Gesetz (hier ist von einem Lande

¹⁾ Tr. Baba k. f. 113. 2. — ²⁾ Seph. miz. f. 105. 2. —
³⁾ Jad. chas. 4, 9, 1; und Raschi zu Lev. 19, 11. — ⁴⁾ Dissert. philol. p. 11. — ⁵⁾ Tr. Baba m. f. 61. 1. Tos.; tr. Megilla 13. 2.

die Rede, wo die Juden regieren); wenn die Gesetze der Völker dem Juden günstig sind, so läßt du wieder deinen Bruder gewinnen und sagst dem Fremden: so will es euer eignes Gesetz; wenn keiner von diesen Fällen zutrifft (daß die Juden Herren im Lande sind oder das Gesetz für sich haben), so muß man die Fremden durch Ränke plagen,“ bis daß der Gewinn dem Juden bleibt; dann folgen „Worte R. Ismaels,“ wonach Akiba aber gelehrt habe, man müsse sorgen, bei der Affaire nicht entdeckt zu werden, damit das Judenthum, die jüdische Religion, nicht in Verruf komme ¹⁾. Und von Rabbi Samuel, einem seiner größten Patriarchen, erzählt der Talmud, er sage, einen Goi zu betrügen, sei erlaubt; so habe er selbst von einem Goi eine goldene Flasche für 4 Drachmen gekauft, da der Goi sie für eine messingene hielt und eine Drachme ($7\frac{1}{2}$ Sgr.) habe er ihm überdies noch abgezogen. Rabbi Rahana aber habe von einem Goi 120 Fässer Wein statt 100 gekauft; ein dritter Rabbi habe einem Goi Palmbäume zu spalten verkauft und seinem Knecht befohlen: geh, nimm von den Stämmen etwas weg, der Goi weiß wohl die Zahl der Bäume, weiß aber nicht, wie dick sie sind ²⁾. Eine Vorschrift der heiligen Klugheit ist es wohl, wenn Rabbi Mose ³⁾ sagte: „Wenn der Goi eine Rechnung macht und sich irrt, so spricht der Israelite, ich weiß es nicht; aber den Goi irren zu machen, geht nicht an, sofern der Goi wirklich irren könnte, um den Juden zu erproben.“ Der alte Rabbi Brentz schreibt in seinem „Judenbalsg ⁴⁾“: „wenn die Juden eine Woche herumgelaufen und bald da, bald

¹⁾ Tr. Baba k. f. 113. 1. — ²⁾ ib. — ³⁾ Seph. miz. g. f. 132. 3. — ⁴⁾ S. 21.

dort einen Christen betrogen, so kommen sie am Sabbath zusammen und rühmen sich ihrer Bubenstücke und sagen: man soll nehmen den Goyim das Herz aus dem Leibe und todt schlagen soll man den Besten unter den Christen,“ — natürlich, wenn man kann.

c. Gefundene Sachen.

Der Talmud¹⁾ sagt: „Wer einem Goy das Verlorene wiedergibt, dem wird Gott nicht vergeben.“ Und²⁾: „Es ist verboten, einem Goy das Verlorene wiederzugeben.“ Darum lehrt auch R. Mose³⁾, den Kezern und Abgöttischen und allen, die öffentlich den Sabbath entheiligen, das Verlorene wiederzugeben, sei verboten. Und der gefeierte Raschi⁴⁾ erklärte: „Wer einem Goy das Verlorene wiedergibt, der macht ihn einem Israeliten gleich.“ Und der „Adler“ Maimonides⁵⁾ sagt: „Wer dem Nichtjuden sein Verlorenes wiedergibt, thut Sünde; denn er stärkt die Macht der Gottlosen.“ Und Rabbi Jerucham⁶⁾ sagt: „Wenn ein Goy eines Juden Pfand in seiner Hand hat, worauf ihm der Goy Geld geliehen und der Goy verliert es und ein Jude findet es, so darf es dieser dem Goy nicht wieder zustellen; denn die Obligation hat ein Ende, weil ein Jude das Pfand gefunden hat. Wenn aber der Finder sagen sollte, ich will es dem Goy wegen des heiligen Namens Gottes wiedergeben, so soll man ihm sagen:

¹⁾ Tr. Sanh. f. 76. 2; Tr. Baba k. f. 113. 2. — ²⁾ Tr. Joma f. 88. 4. pisk. Tos. 62. — ³⁾ l. c. f. 132. 3. — ⁴⁾ Zu Tr. Sanh. l. c. — ⁵⁾ Jad. ch. 4. 11. 3. f. 31. 1. — ⁶⁾ Seph. mesch. 51. 4.

willst du Gottes Namen heiligen, so thu es mit dem, was dir gehört.“

d. Wucherzins.

Gottes Gesetz verpflichtet die Wohlhabenden gegen Bedürftige bald zum Schenken (Almosen), bald zum Darlehngeben. Das Darlehn ist die Ueberlassung einer verbrauchbaren Sache zum Verbrauch, und der Borgende übernimmt die Pflicht, zur bestimmten Zeit für das verbrauchte Gut eine Sache von gleicher Art und Güte zurückzugeben. Es wäre ungerecht, wenn der Leihner von dem Borgenden, der durch den Verbrauch seine Güter nicht vermehrte, mehr als jenes Aequivalent zurückverlangen wollte; denn er gab nicht mehr als das Verbrauchte und ihm gehört nur, was er gab. Hier ein Plus verlangen, ist also Wucher. — Aber häufig tritt der Fall ein, daß durch den zeitweiligen Nichtbesitz des Darlehngutes den Leihner ein Schaden trifft oder daß er eine Gefahr riskiren oder auf einen Gewinn verzichten muß; letzteres kommt besonders bei Sachen vor, die fruchttragend sind, und dahin gehört in unsern Zeiten auch das Geld, welches durch den Handel und Verkehr sich mehrt und wächst. In diesen Fällen darf der Leihner, wo die Pflicht zum Almosen nicht drängt, mehr als das Aequivalent zurückverlangen, weil er mehr gegeben hat. Dieses Mehr ist ein gerechter Zins, so lange es in Verhältniß steht zu dem, was der Leihner an Schaden, Gefahr oder Früchteverlust wirklich zu tragen hätte; sonst ist es Wucher. So ist es ohne Frage vor Gott Wucher, wenn die Geschäfte z. B. 5 oder 6 pCt. als üblichen Zinsfuß haben und dennoch in gleichen Umständen darüber hinaus gefordert wird; denn der Leihner

verlangt da mehr, als ihm nach dem Stande des Marktes sein Capital einbrächte, seine Forderung geht über die wirkliche Zeugungskraft des Capitals hinaus und nur die besondere Noth des Nächsten kann es sein, die ihn mit seiner Mehrforderung prosperiren läßt. — Für ein Plus, welches der Leihher mit dem Darlehngute gab, durfte nun der Jude von dem Juden wie von dem Fremden selbstredend entsprechende Zinsen nehmen. Eine besondere in den Verhältnissen begründete Dispens war es, daß Gott den Juden kraft seines Obereigenthumsrechtes, — wodurch er ihnen auch Kanaan zum Besitze anwies — von Nichtjuden im alten Bunde ein Plus über das Aequivalent hinaus zu nehmen erlaubte für den bloßen Verbrauch der Sache, wo also neben der Sache selbst kein Plus dem Borgenden gegeben war; dabei verstand sich, daß dieses durch Dispens gestattete Plus im Verhältniß zu der geliehenen Sache, dem geleisteten Dienst und der Leistungsfähigkeit des Fremden stehen mußte, weil sonst die Noth des Nächsten ausgenutzt worden wäre. Was sagt nun der Rabbinismus?

Mose erlaubte, wie gezeigt, für den bloßen Verbrauch vom Nichtjuden (selbstredend nicht unbilligen) Zins zu nehmen: „Von dem Fremden darfst du Zins nehmen,“ Dt. 23, 20. Dagegen lehrt eine ganze Reihe der „unfehlbaren“ Rabbiner, Mose habe gesagt: Du sollst von dem Fremden Zinsen nehmen. Der „Adler“ Maimonides schreibt: „Gott hat uns befohlen, von einem Goid Wucher zu nehmen und erst dann ihm zu leihen (wenn er den Zins geben will), so daß wir ihm keine Hülfe leisten, sondern ihm Schaden zufügen sollen, selbst in einer Sache, worin er uns nützlich ist, während wir einem

Isracliten solches nicht thun sollen" (Seph. mizv. f. 73. 4). Das mosaische Wort Dt. 23, sagt ein anderer Rabbi, ist ein befehlendes Wort (Psikta rab. f. 80, 3 Teze). Desgleichen schreibt der Talmud: „Es ist verboten, den Goyim ohne Wucher zu leihen; aber auf Wucher ist es erlaubt" (Tr. Aboda s. f. 77. 1 pisk. Tos. 1). Levi b. Gerson (3. Pent. f. 234. 1 Teze) u. A. wiederholen dies. Von dieser wesentlichen Verdrehung der h. Schrift war es nur ein Schritt zur widerrechtlichen Emporschraubung des Zinsfußes in dem Fall des bloßen Verbrauchs wie in dem andern, wo der Leihner mit dem Darlehn auch ein Plus gegeben hatte. Der berühmte Bechai zeigt durch eine Aeußerung, daß man sich wohl bewußt war, Mose habe den unbilligen Zins verworfen, denn Bechai schreibt: „Die Rabbiner' gesegneten Andenkens haben gesagt, man dürfe nur so viel Zinsen von dem Goy nehmen, als sein (des Juden) Lebensunterhalt es erheische" (3. Pent. f. 213. 4 Teze); aber beseffen vom Geist des Widerspruchs und im Bewußtsein der eignen Unfehlbarkeit erklärte derselbe Mann über den abgefallenen Juden, somit über den Nichtjuden überhaupt, dem sich der alte Jude ja beigeßelte: „Sein Leben ist in deiner Hand (o Jude), wie vielmehr sein Geld" (ib. 214. 1) — was offenbar die Schrankenlosigkeit des Zinsfußes, ja den Diebstahl und Raub legitimirt, da es schlechthin Gut und Blut preisgibt. Der Talmud sagt: „Samuel hat gesagt, daß die Weisen (die gelehrten Rabbiner) von einander auf Wucher leihen dürfen. Weshalb, da sie doch wissen, daß der Wucher verboten ist? Es ist (der Zins) ein Geschenk, das Einer dem Andern (zum Dank für das Geliehene) gibt. Samuel hat zu A. b. Thi gesagt: Leihe mir 100 Pfund Pfeffer für 120 Pfund, denn

es ist recht (als ein Geschenk zum Ausdruck der Dankbarkeit). Rab Jehuda spricht, daß der Rab gesagt, es sei dem Menschen (d. i. Juden) erlaubt, seinen Kindern und Hausgenossen auf Wucher zu leihen, damit sie den Geschmack des Wuchers schmecken mögen" (Tr. Baba m. f. 75. 1). Die Stelle redet nicht vom erlaubten Zins, da sie vom „Verbot des Wuchers“ spricht, das Mose für Alle, die Lehrer nicht ausgenommen, gab; sie handelt also vom ungerechten Zins und zwar erstens für den Fall des bloßen Verbrauchs, wie das Beispiel vom Pfeffer zeigt; zweitens von dem über Gebühr hinausgeschraubten Zins, wie die 20 Procent beweisen; sie enthält eine dritte durch heuchlerisches Spiel mit dem Titel des Geschenkes begangene Sünde, weil Mose den Zins für bloßen Verbrauch unter Juden schlechthin, also auch unter Scheintiteln, kurz, weil er auch den verdeckten Wucher (das heimliche Sündigen) verboten hat. Die Stelle ist endlich eine perfid berechnete Erziehung zum Wuchern; denn wenn der Rabbi dem Rabbi „weil es recht und billig sei“ unerlaubten Zins und zwar in jenen frühen Zeiten 20 Procent anbot, wieviel mehr werden sie den Kindern „Geschmack“ beizubringen suchen, erst recht von dem „Fremden“ in den Fällen des bloßen Verbrauchs wie in den übrigen ungerechten Zins zu nehmen, beispielsweise (wie es unlängst den Gerichten unerreichbar einem armen Tropf noch geschah) für 70 Thaler sich 100 Thaler quittiren und von den 100 noch 8 Procent bezahlen zu lassen. Da sich Rabbi Kroner l. c. 2, 37 damit tröstet, daß unsere heutigen Staatsmänner eine andere Meinung über den Zins haben, als die von mir vorgetragene, so findet er offenbar auch in dem genannten Beispiel keine Verkehrtheit, und

man begreift um so eher, wie Juda das vom Talmud (Baba m. 70. 2) angeeignete Wort Dt. 23 von beliebig hohen Zinsen verstehen und also übersetzen muß: „Du kannst (sollst) wuchern“ (nicht: Zins nehmen). Dies drang denn auch dem Rabbinismus so in's Fleisch, daß der späte Abarbanel gar nicht darauf denkt, mit einem Neuern zur Verdeckung der ungerechten Schinderei zu sagen: Die Thora erlaubt ja das Zinsennehmen. Denn Abarbanel verheimlicht nicht, daß die Juden ihr Gesetz von beliebig hohen Zinsen verstehen, entschuldigt sich aber mit der Bemerkung: „Unter den Fremden, welche wir bewuchern dürfen, sind aber nicht die Christen zu verstehen, die ja dem himmlischen Vater keine Fremden sind“ und — dann erklärt derselbe große Abarbanel, der einstige Finanzminister Spaniens, er habe indeß jene Worte, die Christen seien keine Fremde, „nur um des Friedens willen“ gesprochen, damit die Juden friedlich, unangefochten unter den Christen leben könnten¹⁾. Wahrhaftig, er hat die Lehre von der erlaubten Gleißnerei gut studirt! Ein anderer Rabbi schreibt denn auch wieder rundweg: „Unsere Weisen haben die Wahrheit gesehen, da sie einem Israeliten erlaubten, von dem Christen = Goid Wucher zu nehmen²⁾.“ Sollte also der convertirte Rabbi Schwabe Unrecht haben, wenn er meldet³⁾: „Wenn ein Christ Geld bedarf, weiß der Jude ihn meisterlich zu hintergehen; er rechnet den Wucher zum Wucher, bis er die Summe so hoch gebracht, daß sie der Christ ohne Veräußerung seiner Güter nicht bezahlen kann; oder bis die Summe sich auf etliche 100 oder 1000 je nach dem Ver-

¹⁾ Mark. hammisch, f. 77. 4 Tezc. — ²⁾ Maggen Abrah. cp. 72. — ³⁾ Jüdischer Deckmantel S. 171.

mögen beläuft und der Jude zu rechten begehrt und bei der Obrigkeit anhält, daß er in die Güter des Christen eingesetzt werde.“

e. Das Leben.

Der Talmud sagt¹⁾: „Den Rechtschaffensten unter den Abgöttischen bringe um das Leben“ — versteht sich, wenn es möglich ist. Und einige Blätter vorher²⁾: „Wenn man einen Goi, der in eine Grube fiel, herauszieht, so erhält man einen Menschen zur Abgötterei.“ Und der „Abler“ Maimonides sagt³⁾ ebenso: „Es ist verboten, sich des Abgöttischen zu erbarinnen; deswegen, wenn man ihn sieht untkommen oder in einem Fluß untergehn, oder daß er dem Tode nahe ist, so soll man ihn nicht retten.“ Und Abarbanel sammt dem „Abler“ sagt: „Wer ein Stück des jüdischen Glaubens leugnet, ist ein Keger und Epikuräer und man ist schuldig, ihn zu hassen, zu verachten und zu vertilgen, da gesagt ist: sollt ich die nicht hassen, Herr, die dich hassen?“⁴⁾ Wer ein Thier tödten will, sagt der Talmud⁵⁾, und tödtet (durch Versehen) einen Menschen, wer einen Heiden (eine andere Lesart: „Fremden“) tödten will und tödtet durch Irrthum einen Israeliten, der ist straffrei. Es ist erlaubt, schreibt der Talmud⁶⁾, den Glaubensleugner zu tödten. Wenn ein Keger und Ver-räther, lehrt abermals der Talmud⁷⁾, in eine Grube fällt,

1) Tr. Aboda s. f. 26. 2. Tos. und Ven. Soph. 13. 3. —

2) Tr. Aboda s. f. 20. 1. Tos. — 3) Jad. chas. 1. 10. 1. f. 40. 1. — 4) Abarb. rosch. am. f. 9. 1.; Maim. zu Sanh. 121. 2. —

5) Tr. Sanh. f. 78. 2. — 6) Tr. pes. f. 122. 2. Tos. — 7) Tr. Aboda s. f. 26. 2.

so zieht man sie nicht heraus; wenn eine Treppe in der Grube steht, so zieht man sie weg und spricht: ich thue es, damit mein Vieh nicht hinabgehe; wenn ein Stein auf dem Koch war, so legt man ihn wieder darauf und spricht: ich thue es, damit mein Vieh darüber gehen kann u. s. w.“ Es ist Recht, sagt der Talmud ¹⁾, den Minaeer d. i. Keger mit den Händen umzubringen. Wer das Blut der Gottlosen (d. h. der Nichtjuden) vergießt, sagten die Rabbiner ²⁾, bringt Gott ein Opfer dar. Da es sich nun von selbst versteht, daß ein vermeintlicher Angriff auf Juda besonders gottlos machen muß, so begreift man, daß mein Leben doppelt verwirkt ist; unter dem Postsiegel von Hamm schrieb mir ein jüdischer Anonymus, ich solle wie Haman am Galgen sterben, und von Kreuzthal aus sandte mir ein Jude die Drohung: Wir erachten es für ein gottgefälliges Werk, Dich aus dem Wege zu räumen; durch unsere Hände sollst du von dieser Erde geschafft werden. Das Gebot, du sollst nicht tödten, sagt ja auch der „Adler“ ³⁾, bedeutet, daß man keinen Menschen von Israel tödte: — Gojim, Kinder Noe's und Keger sind aber keine Israeliten. Wer aber eine Seele aus Israel umbringt, sagt der Talmud ⁴⁾, dem wird es angerechnet, als ob er die ganze Welt umgebracht hätte; und wer eine israelitische Seele erhält, als wenn er die ganze Welt erhalten hätte. Darum schreibt der Talmud abermals und der „Adler“ hat es wiederholt: „Ein Kind Noe's, das fluchet, Abgötterei begeht oder seinen Gefellen (ein Kind Noe's) umbringt oder

¹⁾ Ib. f. 4. 2. Tos. — ²⁾ Jalk. Schim. f. 245. 3. j. Pent.; Bemidb. r. p. 21. f. 229. 3. — ³⁾ Jad. ch. 4, 1. f. 47, 1. — ⁴⁾ Tr. Sanh. f. 37. 1. —

bei dessen Weibe war, ist frei, wenn es hernach den jüdischen Glauben annimmt; hat es aber einen Israeliten getödtet und wird ein Jude, so ist es schuldig und wird um des Israeliten wegen umgebracht ¹⁾."

f. Das Weib.

Mose hat gesagt: „Du sollst nicht begehren deines Nächsten Weib," und, „wer die Ehe bricht mit seines Nächsten Weibe, ist des Todes schuldig." Der Talmud ²⁾ lehrt, Mose verpöne für den Juden bloß den Ehebruch an des Nächsten, d. h. des Juden Weibe, das Weib der Andern, d. h. der Nichtjuden, sei aber ausgenommen. Die Tosephoth des Talmud und der gefeierte Raschi (zum Pent. Lev. 20, 10) bemerken dazu, man lerne daraus, daß der Nichtjude keine Ehe habe. Dieser schändliche Grundsatz ist die natürliche Folgerung aus jenem andern, welcher dem Nichtjuden die Menschenwürde abspricht; denn die Ehe, ein sittliches Institut, besteht nur unter Menschen, bezüglich der Thiere spricht man bloß von Begattung. Die Rabbinen Bechai, Levi, Gerson u. A. haben dasselbe, so daß man aus vieler „Weisen" Munde nun weiß, der Jude glaube keinen Ehebruch zu begehen, wenn er eine Christin schände. Selbst der „Adler", sonst doch ein Philosoph, bemerkt: „Es darf Einer ein Weib in ihrem Stande des Unglaubens (d. h. eine Nichtjüdin) mißbrauchen" (Jad. chas. 2, 2 von den Königen num. 2. 3); in einigen Ausgaben soll dies aber weggelassen sein. Wer im Traume, meint der Talmud, seine Mutter (per coitum) schände, habe

¹⁾ Tr. Sanh. f. 71. 2; Jad. ch. 4, 10. f. 295. 2. — ²⁾ Tr. Sanh. f. 52. 2.

wegen Spr. 2. 3 („Eine Mutter sollst du die Weisheit nennen“) Hoffnung auf Weisheit; auf Vertraulichkeit mit dem Gesetz, wer eine Verlobte, (wegen Dt. 33, 4); auf Erkenntniß, wer seine Schwester (wegen Spr. 7, 4) und auf das ewige Leben, wer das Weib des Nächsten schände¹⁾. Wird auch beim letzten Fall beigefügt, man solle nicht Abends vor dem Schlafen nach dem Weib begehrt haben, so liegt doch zu Tage, daß die Stelle wirklich zur Wollust erzieht. Denn haben jene schändlichen Dinge so großen Lohn, wie den genannten, so wird der Mensch doch lebhaft nach solchen Träumen begehren dürfen, was schon vor der Vernunft nicht Stand hält; er wird auch leicht denken, wenn der Traum solche Aussichten gebe, so werde die Wirklichkeit es noch mehr thun und talmudisch distinguirend auch wohl zu dem Schlusse kommen: wenn ich Abends die Sache nicht begehren darf, so darf ich sie jedenfalls ausführen, oder wenn ich es Abends nicht darf, so zu einer andern Zeit. *Filia 3 annorum et diei unius*, heißt es in Talmud, *desponsatur per coitum; si autem infra 3 annos sit, perinde est, ac si quis digitum inderet in oculum (i. e. non est reus laesae virginitatis, quia signaculum iudicatur recrescere sicut oculus tactu digiti ad momentum tantum lacrimatur)*²⁾. Sodann erzählt der Talmud³⁾, daß einige seiner ersten Meister, Rabbi Rab und Nachman, öffentlich ausrufen ließen, wenn sie in eine fremde Stadt kamen, ob nicht ein Weib auf einige Tage ihre Frau sein wolle. Rabbi Elias erklärt im Talmud, er wolle trotz des Versöhnungstages viele Jungfrauen schänden, da ja die Sünde draußen vor der Thür des Herzens, das Innere

1) Berach. 57. 1. — 2) Nidda 47. 2. — 3) Tr. Joma 18. 2.

der Seele von den Bosheiten des Menschen unberührt bleibe¹⁾. Von Rabbi Elieser erzählt der Talmud, daß es keine H . . . in der Welt gäbe, die E. nicht gebraucht hätte; als er von einer hörte, die eine Kiste Gold verlange, nahm er die Kiste und reiste ihretwegen über sieben Ströme (das Uebrige ist gar zu garstig)²⁾. Diese Stelle ist um so entsetzlicher, weil es am Schlusse heißt, Gott habe bei E.'s Tode vom Himmel gerufen, E. sei zum ewigen Leben eingegangen; da es nun kurz vor der Geschichte E.'s heißt, die Rezer würden selbst umkehrend den Pfad des Lebens nicht finden, so ist die Moral aus dem Ganzen: bleibe nur hartnäckig Jude, so wird dir schließlich alles nachgesehen! Von Akiba, in der Synagoge „der zweite Mose“ genannt, berichtet der Talmud: Da Akiba, einst ein Weib auf einer Palme sah, faßte er den Baum und stieg hinauf; aber es war Satan in Weibsgestalt, und Satan sprach: wenn man im Himmel nicht sagte, behutsam mit dem Akiba und seinem Gesetz zu verfahren, so würde ich dein Leben nicht für zwei Heller achten³⁾. Dasselbe erzählt der Talmud von den Rabbinern Meir und Tarpon. Dabei ist aber zu bemerken, daß nach dem Talmud⁴⁾ die Thaten der Rabbiner für eine Beobachtung des Gesetzes gelten. — Daß der Talmud nun auch viele Dinge enthält, die unter Christen unflätliche Zoten, ärgerliche Reden und Späße genannt werden, läßt sich hiernach begreifen⁵⁾; es vorzulegen, geht aber nicht an. — Was sagt aber die

¹⁾ Tr. Joma f. 19. 2. — ²⁾ Tr. Aboda s. f. 17. 1. — ³⁾ Tr. Kidduchin f. 81. 1. — ⁴⁾ Tr. Berach. f. 62. 1; Chagiga f. 5. 2. — ⁵⁾ 3. B. Tr. Sanh. f. 22; schabbath f. 149. 2; nasir f. 23; sota f. 10; moëd k. f. 18 u. f. w.

jüdische Frau dazu, wenn ihr Gemahl gar uuter dem eigenen Dach zu einer anderen geht? Sie hat nach dem Talmud kein Recht, etwas zu sagen: Als Jochanan gewisse unnenubare Dinge überaus garstiger Natur für Unsittlichkeit erklärte, schrieb man gegen ihn: Nein, das Gesetz ist nicht so, denn die Weisen haben gesagt: Alles, was ein Mann mit seinem Weibe thun will, darf er thun, wie mit einem Stück Fleisch, das kommt vom Metzger, das man essen kann gebraten, gekocht, geschmoren, oder wie mit einem Fisch, der kommt vom Fischer. Als Beleg wird dann ein Beispiel angeführt, wie eine Frau beim Rabbi klagte, von ihrem Mann sodomitisch behandelt zu sein, und wie der Richter geantwortet habe: Meine Tochter, ich kann dir nicht helfen, das Gesetz (das talmudische selbstredend) hat dich preisgegeben. Diese schändliche Lehre findet sich nicht blos im alten Talmud, sondern auch im neuen Amst. 1644 ff., Sulzbach 1769, Warschau 1864 im Tr. Nedarim f. 20. 2. Und Sanh. 58. 2 wird die Sache in denselben Ausgaben kurz wiederholt mit der auf eine falsche Bibelauslegung basirten ebenso schändlichen Zugabe, der Jude dürfe in der genannten Weise machen, was er wolle, der Noachide aber d. h. der Nichtjude dürfe nur das Weib eines andern Noachiden sodomitisch behandeln. Die öffentlichen Gebete in der Synagoge verlangen ferner nach dem Talmud Tr. Megill. 23. 2 die Gegenwart von 10 Männern; neun Männer und eine Million Weiber machen die Versammlung nicht vollständig, Gottes Gegenwart fehlt, denn das Weib ist nichts (Drach, harmonie 2, 335, Paris 1844). Wenn die jüdische Frau also der Sodomie sich preisgeben muß, so hat sie gewiß kein Recht, zu klagen, wenn ihr Eheherr zu einer Goja geht, zumal ja die Schändung einer

Goja oder Nichtjüdin niemals für den Juden Ehebruch sein kann. Hat also die Kirche allein auf Grund der jüdischen Schriften nicht volle Ursache gehabt, christlichen Mädchen den Dienst bei Juden zu verbieten? Und sollte man die so häufige Entehrung christlicher Jungfrauen durch Judenburschen nun noch unerklärlich finden? Die Bemerkung Rabbi Kroners, daß Juda wenige illegitime Kinder für die Statistik liefere, dürfte jetzt nicht minder zu ihrem wahren Werth gelangen. Während der Talmud nämlich eine Sache à la Rabbi Rab gestattet, doch aber die Zusammengehörigkeit der Familie geachtet wird, so ist die Sodomie das talmudisch erlaubte Mittel, die à la Rab Ermählte, wenn sie Jüdin ist, vor Kindern, die Familie vor Fremdlingen zu bewahren. Dies auf jüdischer Seite und bei Nichtjuden eine angestammte Abneigung, sich mit einer Jüdin Werk zu machen, ergibt wichtige Ursachen, weshalb die Statistik wenig von illegitimen Judenkindern spricht. Der Jude weiß die mißbrauchte Jüdin vor der Mutterschaft zu hüten und die Kinder, welche eine Goja d. h. Nichtjüdin von einem Juden empfangt, zeichnet die Statistik nicht auf den Namen des Juden. Ich kenne Juden, welche aus ihrer persönlichen Erfahrung diese Dinge zu bestätigen in der Lage sind. Es dürfte sich aus den beigebrachten Stellen aber weiterhin ergeben, daß die Sittlichkeit des nichtjüdischen Weibes vor der Jüdin nicht deshalb in Schatten treten kann, weil von illegitimen Geburten einer Jüdin selten Rede ist; denn durch den Talmud und also, da nach dem Reformrabbi Kroner selbst der Talmud gar die Bibel conserviren soll, durch eine heilige Autorität den widernatürlichen Lastern unterworfen, hat die Jüdin auch auf dem Lande und in den Provinzen

keinen Grund ihr Geschlecht über dasjenige der nichtjüdischen Bevölkerung zu erheben. Thatsächlich belegt dies das Leben unserer großen Städte, für deren Lasterbuben das relativ größte Contingent, dort sich offen zeigend wie sie ist, die Jüdin stellt. Denn ein israelitisches Blatt unserer Tage schreibt: „Seit 25 Jahren und länger schon bemerkt man, daß unter den Dirnen der großen Städte Europa's mehr Jüdinnen als Christinnen sind. Zu Paris, London, Berlin, Hamburg, Wien, Warschau, Krakau sieht man aus der sog. Demimonde auf den öffentlichen Plätzen und in den Häusern der Prostitution in Verhältniß zu der Bevölkerung mehr Jüdinnen als Christinnen. Das ist sehr traurig, aber wahr 1).“ Doch genügt es nach demselben Blatt, israelitisch zu bleiben, um ein Recht auf Nachsicht zu haben. „Fräulein F. F. hatte sich der Bühne gewidmet; ihre Exequien waren israelitisch, wie es ihre Seele stets gewesen, und wenn sie gleich so vielen Damen den Lockungen nachgab, die an ihrer Carriere haften, so hat sie doch fromm die häuslichen Traditionen bewahrt u. s. w. 2)“ Wenn diese Enthüllungen in den letztgenannten Aussprüchen des Talmud eine Erklärung finden, so ist das Bewußtsein, vom Blute des auserwählten Volkes zu sein, geeignet, den Ausspruch Serfbeer's zu verdeutlichen: „Die Jüdin verleugnet weniger als andere Weiber den Charakter ihres Geschlechtes. Sie ist herrisch, schwach, leichtgläubig, zänfisch, verläumderisch. Sie verachtet tief die Christinnen und tadelt die Jüdinnen. Sie ist feinführend und nobel; die Liebe ist eine Tugend, die sie mehr übt als die Demuth

1) Archives israélites 15, p. 711; 1867. — 2) lb. 2, p. 523; 1868.

und den Gehorsam. Wenn sie den ersten Familien angehört und eine sorgfältige Erziehung erhielt, macht sie die Ehre eines Salons mit seltener Auszeichnung, mit Geist und Würde³⁾;" „auf dem Ball und in der Abendgesellschaft," fügt ein jüdisches Blatt bei, „zeichnen sich die israel. Damen, Prinzessinnen vom Stamme Davids, durch den Reichthum und die Pracht ihrer Toiletten aus⁴⁾."

3.

Der Eid.

Die Israeliten haben sich wiederholt beklagt⁵⁾, daß man ihren Eid gegen Nichtjuden mißtrauisch ansehe, und einzelne christliche Gelehrte haben sich zu einer mildern Auffassung geneigt. Es wäre mir lieb, folgen zu können; doch meine Ueberzeugung ist leider eine andere.

Faßt man die Sache zunächst principiell, so hat ein zuverlässiger Eid im System des Rabbinismus gar keinen Platz. Denn was soll der Eid gegen ein Thier? Er ist ein Unding; denn der Eid ist das letzte Mittel, einen Streit zwischen Menschen beizulegen. Muß also der Talmudjude einen Eid für oder gegen den Christen schwören, so nöthigt man ihn zu einem Unfinn, den er aus sich selbst nie begehen würde, man zwingt ihn, ein Wort zu sprechen, das er für eine Phrase, einen leeren Schall zu halten berechtigt ist, das somit keine Folgen für sein Gewissen hat. Ferner: wenn der Talmud Gut und Blut des Nichtjuden als Eigenthum des Juden erklärt, wie kann der Nichtjude

1) Les Juifs. p. 49 ff. Paris 1847. — 2) Univers isr. 7, 295; 1867. — 3) Arch. isr. 15. Dec. 1866.

„Adler“ Maimonides ¹⁾ schreibt: „Die Christen, welche Jesu nachhören, obwohl sie in der Lehre Verschiedenheit haben, sind alle zumal Gözendiener und man muß nach der eigenen Erklärung des Talmud mit ihnen verfahren, wie man mit den Gözendienern verfährt.“ Der „Adler“ sagt also ehrlich heraus, was wirklich im Talmud steht. Und anderswo sagt er ²⁾: „Die Edomiter (= Christen) sind Gözendiener, der erste Tag der Woche ist bei ihnen ein heiliger Tag.“ Der berühmte Kimchi weiß sogar, weshalb speciell die Christen in Deutschland zu der schlimmsten Sorte von Heiden, zu den Kanaanitern, gehören. „Die Einwohner von Deutschland,“ sagt er ³⁾, „sind Kanaaniter; denn als die Kanaaniter vor Josua flohen, gingen sie in das Land Allemannia, welches Deutschland genannt wird; und werden die Deutschen noch heutigen Tages Kanaaniter genannt.“ Und anderswo sagt er: „Die Christen sind Abgöttische, weil sie vor dem Kreuze niederfallen ⁴⁾.“

Weiterhin nennt der Talmud Christum einen abtrünnigen Juden ⁵⁾. Und der „Adler“ schreibt ⁶⁾: „Es ist geboten, die Verräther Israels und Ketzer (Minim), wie Jesus von Nazareth und seine Anhänger (einige Ausgaben: wie Zadok und Baithos und deren Anhänger), mit der Hand umzubringen, und in die Grube des Verderbens zu stürzen.“ Die Lehre Jesu von Nazareth, sagt auch der neue Talmud ⁷⁾, ist eine Ketzerei; Jakobus, sein Jünger, ist ein

¹⁾ Zu Abedu mish. 3. f. 78. 3. — ²⁾ Jad. ch. hilch. abod. s. 9, 4 ed. Ven. 1550. — ³⁾ Zu Dbdj. 1, 20. — ⁴⁾ Zu^o Jes. 2, 18. 20. — ⁵⁾ Tr. Gittin 57. 1. — ⁶⁾ Jad. ch. hilch. Ab. s. cp. 10. — ⁷⁾ Tr. Aboda s. f. 17. 1.

Kezer, heißt es abermals ¹⁾ und anderswo auch im neuen Talmud werden die Evangelien Bücher der Kezer genannt ²⁾. Die Christen, lehrt Ubarbanel, sind Kezer, weil sie glauben, daß die Gottheit Fleisch und Blut sei ³⁾. Wer sagt, Gott habe einen Leib angenommen, ist ein Kezer auch nach dem „Adler“ ⁴⁾. „Die Kezer sagen,“ schreibt der alte Nizzachon S. 47, „daß Num. 17. 8 (was man indeß nur anwandte) auf die Charja (stercus) das heißt — wie es wörtlich dort steht — auf die Maria gehe, die Jungfrau gewesen sei, da sie Jesum geboren habe; es zerberste ihr Geist.“ Und S. 70 lehrt dasselbe Buch über Jer. 31, 41: „Hier sagen die Kezer, der Prophet habe dies auf Jesus geweissagt, der ihnen die schändliche Taufe statt der Beschneidung und den ersten Tag der Woche statt des Sabbath einsetzte.“ R. Lippmanns Nizzachon sagt n. 76: „Die dritte Gattung der Kezer lehrt, daß Gott einen Leib und eine Gestalt habe.“ So noch viele Rabbiner. Wenn ein Jude Gewalt habe, sagt ein jüdisches Rechtsbuch ⁵⁾, soll er die Kezer öffentlich tödten, sonst unter einem Vorwand; mit gewaltthätiger Hand, sagt der Talmud ⁶⁾, darf man sie tödten. Indem aber der Talmud von den abscheulichsten Lastern wie Mord, Unzucht, Päderastie und Bestialität handelt, wirft er diese und zwar allgemein unleugbar auch den Christen vor ⁷⁾: das stimmt allerdings

¹⁾ ib. f. 27. 2. — ²⁾ Tr. Tchab. f. 116. 1. — ³⁾ Mark. hammisch. f. 110. 3. zu Dt. 32, 21. — ⁴⁾ Hagg. Maim. Meir's Hilch. Seschufa c. 3. — ⁵⁾ Arba Tur. Jore deah 4, 158. f. 35. 4 und chosch. ham. f. 138. 1, 2. — ⁶⁾ Tr. Aboda s. f. 4. 2. Tos. — ⁷⁾ Vgl. mit Aboda s. f. 25. 2; f. 26. 1; ab. s. T. Jerus. f. 40. 3 die Tos. zu Abod. s. f. 2. 1 initio; f. 14. 2 med; f. 21. 1 fin.; f. 81. 4 med.; f. 83. 2 fin.; Raschi zu Abod. s. f. 15. 2 und A.

mit dem talmudischen Urtheil, die Christen seien einfach Gottlose.

5.

Die Excommunication.

Das Gesetz des Talmudjuden haben wir kennen gelernt. Da es einer jeden Gemeinschaft insbesondere einer religiösen im Interesse der Selbsterhaltung geboten ist, widerspenstige Mitglieder, welche dem Gesetz nicht dienen wollen, auszuschließen, so hat auch das conservative Judenthum des Talmud und der Rabbinen seinen Bann. Gerade in unsern Tagen, wo die liberale und jüdische Welt nicht genug zu reden weiß von der Excommunication der katholischen Kirche, lohnt es sich doppelt, die Weisen des jüdischen Kirchenbannes ihren Hauptzügen nach kennen zu lernen.

Unter den Ursachen ¹⁾, weshalb man dem Bann verfällt, verdienen folgende Erwähnung. Gebannt wird, wer einen Rabbi verachtet und wäre es auch nach des Rabbi Tode; gebannt wird, wer die Worte der Rabbiner und des Gesetzes verachtet; gebannt wird, wer Andere von der Haltung des Gesetzes abhält; gebannt wird, wer seinen Acker einem Nichtjuden verkauft; desgleichen, wer vor einem nichtjüdischen Gericht Zeugniß wider seinen Glaubensgenossen ablegt u. s. w.

Der Bann hat aber drei Grade; der dritte ist indeß schon lange außer Übung gekommen und wir beschreiben

¹⁾ Schulchan a. joreh. deah num 334; vgl. choschem ham. n. 28; Talm. Baba k. 113 b.

deshalb die beiden ersten, welche Niddui und Cherem heißen.

Der unterste Grad, Niddui, bewirkt ¹⁾, daß der Gebannte von Andern abgesondert leben muß, der Art, daß er mit Ausnahme von Weib und Kind und Hausgenossen Jedem auf 4 Ellen fern zu bleiben hat und sich in der Zeit des Bannes nicht scheeren und nicht waschen darf. Zehn Männer bilden, wie oben S. 94 bereits berichtet wurde, eine heilige Gemeinde; finden sich ihrer nur neun, so darf der Gebannte nicht den zehnten machen; kommt er in die Versammlung einer heiligen Zehn, so sitzt er in der Entfernung von 4 Ellen getrennt. Stirbt er im Bann, so läßt der Richter einen Stein auf den Sarg legen, um anzudeuten, der Verstorbene sei der Steinigung werth gewesen, weil er keine Buße gethan und aus der Gemeinde gestoßen ward. Deshalb auch betrauert man ihn nicht und gibt seiner Leiche kein Geleite, nicht einmal die leiblichen Eltern. Diesen Bann, der nach Umständen noch verschärft werden kann, darf selbst eine Privatperson verhängen. Er dauert 30 Tage und wird, wenn keine Besserung erfolgt, auf 60 und weiter auf 90 Tage ausgedehnt; zeigt sich aber auch dann keine Umkehr, so erfolgt der große Bann, welcher Cherem heißt.

Während der Niddui noch ein Zusammensein des Gebannten mit Andern in der Entfernung von 4 Ellen zuläßt, untersagt der Cherem ²⁾ jede Gemeinschaft. Der Gebannte darf weder mit Andern lernen,

¹⁾ J. deah l. c.; choschen ham. n. 11; Jad. Chas. hilch. talm. tora c. 6. 7; Reschith chok, c. 7. — ²⁾ ib. cf. Buxtorf lex. talm. n. 828.

noch Andere lehren; er darf mit Keinem essen oder trinken; Niemand darf ihm dienen oder Dienst von ihm annehmen; nur Speise darf man ihm verkaufen, daß er nicht sterbe. Der Cherem wird von wenigstens zehn Personen ausgesprochen. Die Sache geht mit großer Feierlichkeit vor sich; es werden Wachlichter angezündet, Hörner geblasen und grauenhafte Flüche über den Sünder ausgestoßen; ist die Handlung vollendet, so löscht man die Lichter aus, um anzudeuten, daß der Frevler nunmehr von dem Licht des Himmels ausgeschlossen ist. Die Bannformel ¹⁾ des Cherem lautet also: „Nach dem Urtheil des Herrn der Herren sei im Bann N., der Sohn des N., in beiden Gerichtshäusern, im obern und im untern, im Bann der obern Heiligen und im Bann der Seraphim und Ophanim und endlich im Bann der großen und kleinen Gemeinden. Es sollen über ihn kommen große Plagen, große und schreckliche Krankheiten. Sein Haus sei eine Wohnung der Drachen. Sein Gestirn in den Wolken werde verfinstert; es sei gegen ihn zornig und grausam und grimmig. Sein Leichnam soll den wilden Thieren und Schlangen vorgeworfen werden. Freuen sollen sich über ihn seine Feinde und Widersacher. Sein Gold und Silber werde Andern gegeben und seine Söhne sollen in der Gewalt seiner Feinde sein. Ueber seinen Tag sollen sich entsetzen seine Nachkommen. Er werde verflucht durch den Mund Addirions und Ach-tariels, durch den Mund Sandalphons und Hadraniels, durch den Mund Ansiels und Patchiels, durch den Mund Seraphiels und Saganfaels, durch den Mund Michaels

¹⁾ Buxtorf l. c.

und Gabriels, durch den Mund Raphaels und Mescharetiels. Er sei gebannt durch den Mund Zaphzavifs und durch den Mund Haphzavifs, welcher ist der große Gott, und durch den Mund der 70 Namen des dreimal großen Königs, endlich durch den Mund Zortacks des Großkanzlers. Er soll verschlungen werden wie Kora und dessen Kotte. Mit Schrecken und Furcht soll seine Seele aus ihm gehen. Das Schelten des Herrn soll ihn tödten. Er möge erdroffelt werden wie Achitophel. Wie der Aussatz Giezi's sei sein Aussatz. Er soll fallen und nicht wieder aufstehen. Er soll nicht begraben werden in dem Begräbniß Israels. Sein Weib werde Andern gegeben und in seinem Tod sollen Andere sich beugen über sie. In diesem Bann sei N., der Sohn des N., und das sei sein Erbtheil. Ueber mich aber und über ganz Israël breite der Herr Frieden und seinen Segen aus. Amen.“
